

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dirk Nockemann,
Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschläger, Peter Lorkowski und Harald Feineis
(AfD)**

**Betr.: Flüchtlingsbeschulung an den Asylstatus koppeln: ausländische Kinder
und Jugendliche mit geringer Bleibeperspektive auf Heimkehr vorberei-
ten**

Die unkontrollierte und andauernde Grenzöffnung seit dem Jahr 2015 hat einen massiven Zustrom von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, vornehmlich aus dem arabischen Raum, verursacht. Dieser Zustrom belastet auch das Hamburger Schulsystem erheblich: Hunderte neue Lehrer mussten für die Basis- und IV-Klassen sowie an den Regelschulen zusätzlich eingestellt werden; kulturelle und religiöse Konflikte nehmen zu, wie sich am wachsenden Problem des Islamismus an Hamburger Schulen zeigt; Sprachprobleme und eine allgemein wachsende Leistungsheterogenität in den Lerngruppen gefährden den Lernerfolg einheimischer wie ausländischer Schüler.

Überwiegend ursächlich für diese Entwicklung ist die Praxis des rot-grünen Senats in der Flüchtlingsbeschulung: Demzufolge werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche Migranten ungeachtet der Bleibeperspektive ihrer Eltern und praktisch unabhängig von ihren schulischen Leistungen nach einem Vorbereitungsjahr in die Regelklassen der allgemeinen Hamburger Schulen überführt.

Diese Praxis führt nicht nur zu einem erhöhten Ressourcenverbrauch und geringeren Lernleistungen; sie widerspricht auch dem Charakter eines differenzierten Asyl- und Aufenthaltsrechtes: Von den vier Asylstatus beinhalten nur zwei eine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dazu zählen der Status aufgrund politischer Verfolgung gemäß Artikel 16a GG und der Status als Kriegsflüchtling gemäß § 3 des Asylgesetzes (Umsetzung der Genfer Konvention). Allein mit dem Status der politischen Verfolgung gemäß Artikel 16a GG ist eine längerfristige Bleibeperspektive verbunden und auch durch das Grundgesetz gewollt. Die übrigen drei Status (als Kriegsflüchtling gemäß § 3 des Asylgesetzes; als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 4 des Asylgesetzes oder als Geduldeter gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes) sind nur mit einem zeitlich eingeschränktem Recht auf Bleibe beziehungsweise der Aufenthaltsgestattung (bei Geduldeten) verbunden.

Deshalb sollte und muss sich auch die Beschulung von ausländischen Kindern und Jugendlichen mit Asylhintergrund nach den rechtskräftigen Asyl- und Aufenthaltsstatus der Eltern und alleine aus diesen daraus hervorgehenden gesicherten Aufenthaltsperspektiven richten. Ein von vornherein begrenztes Bleiberecht – wie es zum Beispiel mit der Gewährung von subsidiärem Schutz verbunden ist – kann dabei kein Recht auf eine dauerhafte Beschulung des Kindes oder des Jugendlichen in einer Hamburger Regelklasse zur Folge haben. Andernfalls würden auch diese rechtlichen Unterscheidungen des unterschiedlichen Status unterlaufen und ausgehebelt werden.

Für die Kinder dieser Familien ist es angemessener, sie in der Zeit ihres begrenzten Aufenthaltes in speziellen Klassen zu unterrichten. Dabei sollten sie in erster Linie auf die zeitnahe Rückkehr in ihre Heimatländer vorbereitet werden. Dies wird durch einen Unterricht erreicht, der sie auf einen Schul- oder Berufsabschluss vergleichbar dem ihrer Heimatländer vorbereitet. Die schulischen Erfordernisse in den Heimatländern

sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dadurch soll die problemlose Wiedereingliederung in den Schulunterricht ihrer Heimat nach dem Wegfall der Fluchtgründe ermöglicht werden und einer kulturellen Entkopplung von der Heimat entgegengewirkt werden. Deutsch und Englisch sind in den speziellen Klassen außerdem als Schwerpunktfächer zu vermitteln.

Daher möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Die Beschulung in einer Basis- oder Internationalen Vorbereitungs-klasse (IVK) und ein anschließender Übergang auf eine Regelklasse ist ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Asylhintergrund nur gestattet, wenn sie selbst oder mindestens eines ihrer Elternteile über einen rechtlich anerkannten Status aufgrund politischer Verfolgung gemäß Artikel 16a GG verfügen.
2. Ausländische schulpflichtige Kinder und Jugendliche von Kriegsflüchtlingen gemäß § 3 des Asylgesetzes, von subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 4 des Asylgesetzes oder von Geduldeten gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes werden bis zu ihrer Rückreise, Ausweisung oder Änderung ihres Asylstatus in speziellen Klassen außerhalb des Regelschulsystems unterrichtet.
3. Der Unterricht in den speziellen Flüchtlingsklassen bereitet die Kinder und Jugendlichen mit geringer Bleibeperspektive auf einen Schul- beziehungsweise Berufsabschluss vergleichbar dem ihrer Herkunftsländer vor; Deutsch und Englisch werden außerdem als Schwerpunktfächer unterrichtet.
4. Die Rechtsnormen (HmbSG, Verordnungen, Rahmenvorgaben) zur schulischen Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher mit Asylhintergrund in Regelklassen sind entsprechend der Punkte 1. bis 3. zu ändern und die dort genannten Voraussetzungen umgehend, spätestens bis zum 31. Juli 2018, gesetzlich zu verankern.